



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521/29-430

Vorlage

2017/0171
öffentlich

Neufassung der Satzung über die Unterkünfte der Stadt Beckum für Flüchtlinge und Obdachlose

Beratungsfolge:

Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt
12.07.2017 Beratung

Haupt- und Finanzausschuss
19.09.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum
28.09.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Unterkünfte der Stadt Beckum für Flüchtlinge und Obdachlose wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für den Erlass der Satzung entstehen keine Folgekosten. Die dort enthaltenen Regelungen führen ebenfalls nicht zu Folgekosten.

Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind den laufenden Verwaltungskosten zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da die Satzung auch Gebühren festlegt. Da es aber bereits zuvor eine entsprechende Satzung für die Übergangsheime gab, ergeben sich durch die neue Satzung keine wesentlichen Änderungen. Die exakte Bezifferung eines Änderungsbetrages ist nicht möglich, da die entstehenden Einnahmen durch äußere Einflüsse wie die Bewohnerzahl Schwankungen unterliegen. Ab dem Jahr 2018 werden die Gebühren aus der Benutzung des Wohnraumes auf den Produktkonten 100301.432100/632100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – und 100303.432100/632100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – veranschlagt und verbucht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Satzung über die Unterkünfte der Stadt Beckum für Flüchtlinge und Obdachlose wird aufgrund von §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4, 6 und 12 ff. Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Übergangsheime werden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben. Die aktuelle Satzung vom 23. August 1990 sieht lediglich eine Unterbringung in Übergangsheimen vor. Weiterhin ist die Satzung auf die Personengruppen Aussiedler und asylbegehrende Ausländer beschränkt. Eine Satzung über die Obdachlosenunterkünfte wurde aufgehoben, da alle damaligen städtischen Obdachlosenunterkünfte aufgelöst wurden. Die Satzungslage entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Aussiedler werden seit einigen Jahren faktisch nicht mehr durch die Stadt Beckum untergebracht. Gleichzeitig ist die Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber deutlich gestiegen, sodass diese nicht alle in den Übergangsheimen untergebracht werden können. Zur Überbrückung der Wohnraumengpässe ist zusätzlich eine Großunterkunft im Gebäude der ehemaligen Rolandschule eingerichtet worden. Zudem wurden viele private Wohnungen angemietet. Die Gebührenerhebung für diese Art der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern deckt die aktuelle Satzung nicht ab.

Neben den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind möglicherweise in Zukunft auch ausländische Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, unterzubringen. Denn aufgrund von § 12 a Aufenthaltsgesetz sind Wohnsitzzuweisungen anerkannter Flüchtlinge möglich.

Die Zahl der Obdachlosen und insbesondere der obdachlosen Familien, die untergebracht werden müssen ist ebenfalls deutlich gestiegen. Die Obdachlosen sind zurzeit unterschiedlich untergebracht. Für die alleinstehenden obdachlosen Männer steht die Unterkunft am Hindenburgplatz für Übernachtungen zur Verfügung. Die obdachlosen Frauen und Familien sind hingegen dauerhaft in angemieteten Wohnungen untergebracht. Eine Abrechnung ist für diesen Personenkreis bisher nur eingeschränkt möglich.

Um eine umfassende rechtliche Grundlage zur Gebührenerhebung von den ausländischen Flüchtlingen sowie von den Obdachlosen zu schaffen, soll daher die Satzung, die der Vorlage als Anlage beigefügt ist, beschlossen werden. Aufgrund der geänderten Unterbringungsformen und der Zusammenfassung mit den Obdachlosenunterkünften ist eine Anpassung der Gebühren und eine Neufassung der Satzung notwendig. Die Zusammenfassung der Satzungen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und Obdachloser wurde aufgrund der Regelungsnähe gewählt.

Das Benutzungsverhältnis der Übergangsheime und Wohnungen ist öffentlich-rechtlich. Für die Benutzung wird eine Gebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr ist aufgeteilt in eine Gebühr für die Großunterkünfte, eine Gebühr für die Übergangsheime und eine Gebühr für angemieteten Wohnraum. Sie setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Berechnungsgrundlage für die Grundgebühr der Übergangsheime und Großenrichtungen ist die anteilig genutzte Grundfläche der Wohn- und Gemeinschaftsräume. Diese wird durch die Anzahl der durchschnittlich unterzubringenden Personen geteilt. Die nutzungsunabhängigen Kosten werden entsprechend aufgeteilt. Das Ergebnis stellt die Grundgebühr dar.

Die Verbrauchsgebühr beinhaltet die verbrauchsabhängigen Nebenkosten für Strom, Heizung, Frisch- und Abwasser sowie die weiteren Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung. Die monatliche Verbrauchsgebühr wird dadurch errechnet, dass die zu erwartenden Jahreskosten für die vorgenannten Positionen zu einem Zwölftel auf die durchschnittlich unterzubringenden Personen umgerechnet werden.

Für angemieteten Wohnraum bemisst sich die monatliche Benutzungsgebühr abweichend von den Großunterkünften und Übergangsheimen nach den tatsächlich von der Stadt für die jeweilige Unterkunft zu tragenden Kosten. Die Grundgebühr entspricht daher der durch die Vermieterinnen und Vermieter erhobene Kaltmiete des Wohnraums. Die Verbrauchsgebühr wird in tatsächlicher Höhe von den Benutzerinnen und Benutzern, also in Höhe der Vorauszahlungen an die Vermieterinnen und Vermieter und die Versorgungsunternehmen erhoben. Die Differenzen, die sich aus den Jahresabrechnungen ergeben, werden jährlich durch die Stadt abgerechnet und die entsprechende Erstattung oder Nachzahlung durch Bescheid festgesetzt

Die Benutzungsgebühren sind für die Zeit vom Tag des Einzuges in die Unterkunft bis zum Tag des Auszuges zu zahlen. Für einzelne Tage beträgt die Benutzungsgebühr je 1/30 der monatlichen Gebühr. Dabei werden Einzugs- und Auszugstag jeweils als ein voller Tag in die Berechnung einbezogen. Damit werden für die komplette Nutzung einer Einrichtung Gebühren erhoben.

Die Grundgebühr fällt für die Übergangsheime und die Großenrichtung Rolandschule gering aus. Dies hat seinen Grund darin, dass die Übergangsheime vor 25 Jahren errichtet wurden; die entsprechenden Finanzierungskosten sind entfallen. Für die Rolandschule als Altbestand entstehen keine Finanzierungskosten.

Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Da die Stadt Beckum Trägerin der Asylbewerberleistungen ist, entfällt durch diese Regelung eine reine Verrechnung der Kosten. Die Leistungen werden den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern als Sachleistungen gewährt. Sobald eine Asylbewerberin oder ein Asylbewerber Einkünfte erzielt und nach der bisherigen Berechnung keinen Anspruch auf Leistungen mehr hätte, wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Bei der Vergleichsberechnung sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung einzubeziehen. Es kann dann der Fall eintreten, dass unter Berücksichtigung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung Leistungen gezahlt werden, da das Einkommen den Gesamtbedarf nicht deckt. In diesem Fall sind auch die Benutzungsgebühren zu entrichten.

Mit der Satzung entsteht eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von aktuellen Gebühren für ausländische Flüchtlinge und für Obdachlose, die die städtischen Unterkünfte nutzen. Den Benutzerinnen und Benutzern wird vermittelt, dass auch der städtische Wohnraum nicht kostenfrei zur Verfügung steht und die Personen werden an den realen Wohnungsmarkt herangeführt beziehungsweise wieder herangeführt. Sobald eine Benutzerin oder ein Be-

nutzer nicht mehr verpflichtet ist, in einer städtischen Unterkunft zu wohnen, soll daraufhin gewirkt werden, dass er eigenen Wohnraum bezieht.

Anlage(n):

1. Satzung der Stadt Beckum über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose
2. Liste über die Unterkünfte